



Update Infektionsschutzgesetz

Erschienen am 29.11.2021

Die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) hat klargestellt, dass die neuen Regelungen aus dem Infektionsschutzgesetz zu Dokumentations- und Berichtspflichten für Praxisinhaber nicht angewendet werden müssen. Damit entfällt für Praxisinhaber die schriftliche Dokumentation über die Testung aller Mitarbeiter.

Zudem fordert die GMK die Bundesregierung dazu auf, die Testverordnung dahingehend anzupassen, dass eine vollständige Refinanzierung aller sich für Praxisinhaber aus dem Infektionsschutzgesetz ergebenden Testpflichten verbunden ist. Sobald es Neuigkeiten zur Refinanzierung gibt, informieren wir selbstverständlich.

Alle Regelungen rund um die Corona-Pandemie finden IFK-Mitglieder im Merkblatt „Coronavirus (M26)“, das im Physioservice im geschützten Mitgliederbereich der IFK-Internetseite heruntergeladen oder in der Geschäftsstelle angefordert werden kann. Bei Fragen wenden sich IFK-Mitglieder bitte an die IFK-Mitgliederberatung, E-Mail: ifk@ifk.de, Tel.: 0234 97745-0.